

## Nicht jedes Fahrverbot muss verbüßt werden

**Autofahrer sollten Fahrverbote nicht bedingungslos akzeptieren, sondern von einem Verkehrsrechtsexperten prüfen lassen, ob in ihrer Person besondere Ausnahmestände bestehen, die ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen könnten.**

**E**ntgegen Einwendungen gegen die Richtigkeit der Messmethode, die aufgrund mittlerweile ausgereifter Technik meist erfolglos sind, wird § 4 Abs. 4 der Bußgeldkatalogverordnung [BKatV], die selbst bei erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitung ein ausnahmsweises Absehen vom Fahrverbot ermöglicht, viel zu selten genutzt. Gem. § 4 Abs. 4 BKatV kann nämlich von der Anordnung eines Fahrverbots ausnahmsweise abgesehen werden, wenn dieses für den Autofahrer eine außergewöhnliche Härte (unangemessen harte Sanktion, erhebliche berufliche Auswirkungen, Existenzgefährdung) bedeuten würde. Dass diese Ausnahme selbst bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 71 km/h möglich ist, zeigt das nachstehende Urteil des Amtsgerichts Linz vom 20.8.2002 (2040 Js 31 125/02.3 OWi).

**Der Sachverhalt:** Die Verwaltungsbehörde hat gegen den Betr. wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 71 km/h außerhalb geschlossener Ortschaft gem. §§ 24, 25 StVG, 41 Abs. 2, 49 StVO i.V. m. Nr. 11.3, 10 BKatV eine Geldbuße in Höhe von 375 Euro festgesetzt und ein Fahrverbot auf die Dauer von drei Monaten angeordnet.

**Aus den Gründen:** Zwar hat der Betr. den Regelfall der BKatV erfüllt, in dem er mit 71 km/h über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit fuhr. Doch war zum einen zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass er voll umfänglich geständig war, zum anderen seine persönlichen Verhältnisse. Er ist Alleinverdiener für eine 5-köpfige Familie und ist dringend zum Erhalt des Lebensunterhaltes auf seinen Führerschein angewiesen. Der Betr. ist verheiratet. Seine Ehefrau ist nicht berufstätig. Sie haben drei Kinder im Alter von 20, 15 und 12 Jahren. Der Betr. ist folglich für den gesamten Unterhalt der Familie verantwortlich. Er erzielt ein monatliches Netto-Einkommen von 3500,- Euro vor Steuern. Der Betr. führte in seiner Einlassung vom 8.8.2002 aus, dass er selbständiger Versicherungsvertreter in F. sei. Er sei Inhaber einer Generalagentur der X. Versicherungs AG. Er beschäftigte keine Mitarbeiter. Sein Aufgabenbereich bestehe darin, Versicherungen aller Sparten und Personen- und Sachversicherungen, die eine individuelle Beratung und Betreuung erfordern, zu vermitteln. Seine Kunden befinden sich im großräumigen Rhein-Main-Gebiet sowie im gesamten Bundesgebiet. Regelmäßig habe er pro Tag 3 Termine an verschiedenen, auch weiter voneinander gelegenen Orten, die er wahrnehmen muss. Dies machte er glaubhaft

durch die Vorlage des Auszuges seines Terminkalenders für den Zeitraum vom 3.6.2002 - 14.6.2002. Auch kommt es vor, dass ein Kunde den Betr. kontaktiert, um innerhalb kürzester Zeit eine Betreuung bzw. Beratung zu erhalten. Der Betr. muss dann aufgrund seines Serviceangebotes sofort reagieren. Der Betr. stellt in seiner Einlassung weiter die Kosten eines individuell engagierten Fahrers seinem Einkommen gegenüber. Dies auch unter Berücksichtigung der monatlichen Belastungen wie Miete, Lebenshaltung und Kosten für die Privatschule seiner Tochter sowie Leasinggebühren des Kfz.

Unter Berücksichtigung all dieser vorgetragenen Umstände erachtet das Gericht die Verhängung eines einmonatigen Fahrverbotes als tat- und schuldangemessen. Von dem Regelsatz konnte ausnahmsweise abgewichen werden. Die Geldbuße wurde allerdings entsprechend § 2 Abs. 4 BKatV auf 500,- Euro heraufgesetzt. Das Gericht erachtet den Warneffekt mit Anordnungen dieser beiden Maßnahmen als hinreichend gewahrt.

**Rechtsanwalt:**

**Uwe Lenhart**

Foto: Archiv

